

HESSISCHER LANDTAG

26.08.2005

Kleine Anfrage

der Sozialministerin

der Abg. Schäfer-Gümbel und Eckhardt (SPD) vom 14.07.2005 betreffend Elternwahlrecht in Kinderbetreuungseinrichtungen und Antwort

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung (BVerwG 5 C 66.03) die Grundlagen zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichten neu definiert. Der Leitsatz des Gerichtes lautet: "Bei der Förderung von Kindergärten nach § 74 SGB VIII kommt dem Gesichtspunkt der Ortsnähe kein gegenüber anderen Gesichtspunkten grundsätzlich überwiegendes und diese damit zurückdrängendes Gewicht zu." Darüber hinaus verweist das BVerwG auf eine ältere Entscheidung (BVerwG, Urteil vom 25. April 2002 - 5 C 18.01). Danach besteht zwischen der Ortsnähe einerseits und der besonderen pädagogischen Ausrichtung andererseits kein bestimmtes Abwägungsgewicht. Die maßgeblichen Kriterien sind gleichrangig zu bewerten. Gerade diese Gleichrangigkeit der Kriterien ist natürlich auch auf den Entscheidungshorizont der Eltern anzuwenden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung Kenntnis von dieser Rechtsprechung?

Ja.

Frage 2. Welche Auswirkungen hat die oben genannte Entscheidung aus Sicht der Landesregierung auf die Organisationspraxis der Kinderbetreuung in Hessen allgemein?

Die oben genannte Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben für die allgemeine Organisationspraxis der Kinderbetreuung in Hessen keine Auswirkung.

Die gemäß den Urteilen zu beachtenden Grundsätze zur Förderung von Kindergärten der freien Jugendhilfe sind nur von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, die ihre Entscheidungen, bezogen auf Art und Höhe der Förderung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen haben (siehe § 74 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Das sind in Hessen, je nach Einzelfallsachlage, die für die Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote zuständigen Landkreise, die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte bzw. auch die kreisangehörigen Gemeinden, falls diese Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (siehe § 69 SGB VIII).

- Frage 3. Welche Kompetenz bei der Wahl einer Kindertagesstätte leiten sich daraus für Eltern ab:
 - a) innerhalb einer Gemeinde/Stadt,
 - b) innerhalb eines Landkreises/Jugendhilfeträgers,
 - c) zwischen verschiedenen Jugendhilfeträgern?

Wie auch der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2002 - 5 C 17.01 - entnommen werden kann, bezieht sich der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII "nicht auf einen bestimmten Kindergartenplatz oder einen bestimmten Kindergarten".

Zur Begründung wird dazu im Urteil ausgeführt, dass sich die "institutionelle Förderung von Kindergärten bzw. Kindergartenplätzen nach § 74 SGB

VIII nicht individuell auf ein konkretes Kind und dessen Wünsche im Einzelfall bezogen richtet, sondern nur auf Kindergärten insgesamt oder auf ein bestimmtes Kontingent von Kindergartenplätzen, die der öffentliche Jugendhilfeträger institutionell primär deshalb fördert, damit sie Kindern aus seinem Gebiet zur Verfügung stehen, er ihnen gegenüber also seine Verpflichtung aus § 24 Satz 1 SGB VIII erfüllen kann".

Bezogen auf die Ausgangsfragestellungen zu a, b und c ist somit festzustellen, dass sich aus den oben genannten Entscheidungen für Eltern kein unmittelbarer Anspruch auf einen individuell gewünschten Kindergartenplatz herleiten lässt. Eltern können sich allerdings darauf berufen, dass der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger bei seiner Ermessensentscheidung über die Förderung eines Kindergartenangebots auch auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (siehe § 5 SGB VIII) als auch auf das Prinzip der Träger- und Angebotsvielfalt nach § 3 Abs. 1 SGB VIII abzustellen hat. Maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die institutionelle Förderung nach § 74 SGB VIII kann nicht überwiegend die Ortsnähe sein, sondern auch eine beachtliche Nachfrage eines spezifischen pädagogischen Profils oder einer Wertorientierung eines Kindergartens ebenso wie die Nähe oder die günstige Verkehrsanbindung einer Kindertageseinrichtung zur Arbeitsstätte der Eltern sind als sachgerechte Abwägungskriterien einzubeziehen.

Frage 4. Welche Finanzierungsfolgen und -ansprüche leiten sich aus dieser Rechtsprechung ab?

Wenn gemäß den oben genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts die einzelnen Kriterien wie "z.B. die Ortsnähe des Kindergartens, die günstige Verkehrsanbindung des Kindergartens zu Arbeitsstätten der Eltern sowie die pädagogische Ausrichtung eines Kindergartens" für die Ermessensausübung bei der institutionellen Förderung nach § 74 SGB VIII gleichrangig zu berücksichtigen sind, so entspricht dies nach Kenntnis der Landesregierung der gängigen Förderpraxis in den dafür zuständigen Gebietskörperschaften.

Frage 5. Welche Änderungsnotwendigkeiten leitet die Landesregierung für hessische Regelungen nach diesem Urteil ab?

Für hessische Regelungen ergeben sich aus den oben genannten Entscheidungen keine Änderungsnotwendigkeiten.

Wiesbaden, 18. August 2005

Silke Lautenschläger